

ASSET MANAGEMENT NEWS

BETRÄCHTLICHE AUSWIRKUNGEN VON MIFID II AUF DIE SCHWEIZ



Die Auswirkungen der neuen europäischen Richtlinie für Finanzinstrumente MiFID II auf die hiesige Vermögensverwaltungsbranche sind nicht zu unterschätzen. Trotz fehlender unmittelbarer Anwendbarkeit: Banken und Vermögensverwalter sollten die konkreten Auswirkungen auf ihr jeweiliges Geschäftsmodell sorgfältig analysieren und erforderliche Massnahmen rasch einleiten.

Die revidierte EU-Richtlinie «Market in Financial Instruments Directive» (MiFID II) und weitere Neuerungen der europäischen Finanzmarktregulierung, wie etwa die dazugehörige Verordnung MiFIR, werden am 3. Januar 2018 in Kraft treten. Sie sind für Schweizer Institute im Prinzip nicht rechtsverbindlich. Dennoch sind die Auswirkungen dieser nächsten grossen Regulierungswelle im EU-Raum auch für den Schweizer Finanzmarkt beträchtlich.

Gleichwertige Schweizer Regelung?

Im Zentrum des MIFID II-Regelwerkes stehen die sogenannten Wohlverhaltensregeln. Bei kollektiven Kapitalanlagen bringt dies zusätzliche Vorschriften für die Produktdokumentation sowie die Schaffung und laufende Überwachung von Finanzprodukten («Product Governance»). Die wahrscheinlich gravierendste Auswirkung auf die Schweiz ist politischer Art. Das sich in der Endphase des Gesetzgebungsprozesses befindende Schweizer Regulierungspaket zum Finanzdienstleistungs- (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) stellt letztlich nichts anderes als eine «autonome Übernahme» der MiFID-Regulierung dar. Sollte es gelingen, dass FIDLEG/FINIG von der EU als gleichwertig akzeptiert werden, könnten Schweizer Anbieter von Finanzdienstleistungen künftig aktiv auf neue Kunden im EU-Raum zugehen. Und dies ohne aufwendiges Bewilligungsverfahren oder Pflicht zur Gründung einer Zweigniederlassung im betreffenden Land. Allerdings gehen heute viele Experten davon aus, dass FIDLEG/FINIG – zumal in der vom Parlament abgepeckten Fassung – den Status äquivalenter Regulierung nicht erhalten werden. Erst recht nicht vor dem Hintergrund der politischen Differenzen zwischen der Schweiz und der EU und der laufenden BREXIT-Verhandlungen.

Auch inländische Institute betroffen

Unabhängig davon bekommen hiesige Asset-Management-Anbieter die Konsequenzen der neuen EU-Richtlinien direkt zu spüren. **Je nach Grösse, Geschäftsmodell, internationaler Vernetzung, Dienstleistungspalette und Kundenstamm sind die Auswirkungen für jedes Institut unterschiedlich.** Diejenigen, die grossen, international tätigen

«Je nach Grösse, Geschäftsmodell, internationaler Vernetzung, Dienstleistungspalette und Kundenstamm sind die Auswirkungen für jedes Institut unterschiedlich.»

Franco A. Straub, BDO

Autoren

Franco A. Straub

Leiter Audit Asset Management,
Partner

BDO Financial Services

Tel. 044 444 37 08

franco.straub@bdo.ch

Dr. Fabian Schmid

Stv. Leiter Regulatory &
Compliance

BDO Financial Services

Tel. 044 444 37 97

fabian.schmid@bdo.ch

Finanzgruppen angehören, haben ihre Prozesse längst den regulatorischen Vorgaben der EU angepasst. Zumal sie aus konzern- oder aufsichtsrechtlichen Gründen dazu verpflichtet sein dürften, derartige Standards gruppenweit einheitlich anzuwenden.

Aber auch ausschliesslich in der Schweiz ansässige Finanzdienstleister stehen unter Zugzwang. Insbesondere Banken und Vermögensverwalter mit einem signifikanten Anteil an individuell betreuten Kunden aus dem EU-Raum sehen sich trotz fehlender unmittelbarer Verpflichtung häufig dazu gezwungen, MiFID II – oder zumindest Teile davon – umzusetzen. Aufgrund des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit in zivilrechtlichen Angelegenheiten können Kunden aus EU-Staaten unter Umständen auch in ihrem Heimatland gegen den Schweizer Anbieter klagen. Zum Beispiel indem sie der Bank eine Verletzung der Verhaltenspflicht gemäss MiFID-Vorgaben vorwerfen. **Für Institute mit vielen EU-Kunden ist es daher empfehlenswert, MiFID-konform zu sein, noch bevor FIDLEG und FINIG voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten.** Oder sie reduzieren vor diesem Hintergrund das Geschäft mit Kunden aus dem EU-Raum beziehungsweise passen ihre Dienstleistungspalette an. Eine Möglichkeit ist der Verzicht auf Gebührenmodelle mit Retrozessionen oder generell auf die Anlageberatung. Denn hier lauern die grössten Fallstricke.

Indirekte Verpflichtung von Fondsmanagern

In der Schweiz domizilierte Asset Manager oder Vertreter von luxemburgischen Fonds werden demgegenüber von MiFID II tangiert, weil die von ihnen betreuten Fonds in einem EU-Land domiziliert sind. Über Delegations- oder Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Fonds und Depotbanken im EU-Raum müssen sie sich häufig vertraglich zur Übernahme und Umsetzung von MiFID II-Vorschriften verpflichten. Sollen umgekehrt kollektive Kapitalanlagen im EU-Raum vertrieben werden, müssen Fondsleitungen und Verwaltungsgesellschaften die Einhaltung der Vorschriften auch auf Stufe Produkt und Produktdokumentation sicherstellen. Generell sehen sich Schweizer Banken und Vermögensverwalter, welche grenzüberschreitend mit Geschäftspartnern aus dem EU-Raum zusammenarbeiten, oft zur Umsetzung von MiFID-Vorschriften gezwungen. So sorgten in letzter Zeit

etwa die Anpassung von Gebührenmodellen und Entschädigungen für Research-Dienstleistungen für Diskussionen, weil letztere aufgrund von MiFID II zukünftig nur noch separat angeboten und verrechnet werden dürfen.

Handlungsdruck bei den Kleinen

Nicht zu unterschätzen sind schliesslich auch mittelbare Auswirkungen der MiFID II auf Branchenstandards. Der europäische Gesetzgeber hatte die Notwendigkeit für die Einführung von MiFID II insbesondere auch damit begründet, dass man mit den technischen Neuerungen der Finanzindustrie Schritt halten müsse. Entsprechend lassen sich viele der neuen Pflichten bei grösseren Instituten ohne massive Investitionen in IT-Systeme kaum umsetzen. Dadurch etablieren sich jedoch Umsetzungsstandards im Markt, welche – obgleich nicht immer durch die regulatorischen Vorschriften verlangt – letztlich von sämtlichen Anbietern erwartet werden. Im Ergebnis sehen sich daher häufig auch kleinere Institute gezwungen, teure Investitionen in technische Hilfsmittel zur Umsetzung von MiFID II-Vorschriften zu tätigen.



Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe www.bdo.ch/standorte oder Tel. 0800 825 000.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: digital.media@bdo.ch

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.